

WTS Tax Newsletter

Service Line HR Taxes - Global Expatriate Services

Dienstreisen in die USA - was ist steuerlich zu beachten?

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein besonderer Fokus der US-Steuerbehörden auf Bundes- und Bundesstaatenebene liegt auf Dienstreisenden in die USA und deren Arbeitgeber. Hierbei werden zwei Ziele verfolgt:

1. Entdeckung steuerlicher Defizite in der Compliance
2. die Möglichkeit zusätzliche Steuereinnahmen zu erzielen.

Die verstärkte Vernetzung zwischen Einwanderungs- und Steuerbehörden erhöht dabei zunehmend die Entdeckungswahrscheinlichkeit. Daher empfiehlt es sich dringend allen steuerlichen Offenlegungs- und Informationsverpflichtungen in den USA nachzukommen.

Erfahren Sie alles Wissenswerte zu diesem Thema in diesem Newsletter.

Sprechen Sie uns gerne an!

Mit freundlichen Grüßen

Ansprechpartner



Frank Dissen

Partner,
Global Expatriate Services
Rechtsanwalt, Steuerberater
Telefon +49 (0) 69 1338456 52
frank.dissen@wts.de



David Villwock

Director,
US Tax Services
Steuerberater, Enrolled Agent
Telefon +49 (0) 69 13 38 456 674
david.villwock@wts.de



Steffen Leonhardt

Senior Manager,
US Tax Services
Steuerberater, Enrolled Agent
Telefon +49 (0) 69 13 38 456 673
steffen.leonhardt@wts.de

Steuerliche Besonderheiten bei Dienstreisen in die USA:

Eine Pflicht zur Abgabe einer US-Steuererklärung besteht regelmäßig dann, wenn ein Steuerpflichtiger während des betreffenden Steuerjahres eine Dienstreise in die USA unternommen hat. Da der auf die US Arbeitstage entfallende Arbeitslohn in der Regel steuerpflichtiges Einkommen in den USA darstellt, müssen Mitarbeiter mit US-Arbeitstagen eine US-Steuererklärung abgeben.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer US-Steuererklärung besteht auch dann, wenn Einkommen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) von der Besteuerung ausgenommen ist. Grund hierfür ist die notwendige Dokumentation und Beantragung der Anwendung des einschlägigen DBA und die damit einhergehende Steuerfreiheit in den USA.

Ausnahme: Wenn der Steuerpflichtige sich weniger als 90 Tage im Kalenderjahr in den USA aufhält und das auf US-Arbeitstage entfallene Gehalt weniger als USD 3.000 beträgt, muss im Regelfall keine Erklärung eingereicht werden. Diese Grenze ist jedoch schnell erreicht.

Beispiel: Jahreseinkommen USD 100.000, Arbeitstage pro Jahr 240, 10 Arbeitstage in den USA. Das auf die 10 US-Arbeitstage entfallende Gehalt beträgt mit USD 4.167 mehr als USD 3.000.

Nicht nur Steuer auf Bundesebene, sondern auch auf Bundesstaatenebene - Every State is different:

In den USA ist jeder Bundesstaat berechtigt eigene Steuergesetze zu erlassen. Daher unterscheiden sich diese von Bundesstaat zu Bundesstaat. Einige Bundesstaaten akzeptieren die Anwendung des DBA, andere wiederum nicht. Darüber hinaus gibt es auch Bundesstaaten, die keine Einkommensteuer erheben. Bei den Bundesstaaten, die das DBA nicht akzeptieren, kann es bei Dienstreisen ab dem ersten Arbeitstag verpflichtend sein eine Steuererklärung einzureichen und ggf. anfallende Steuern zu entrichten:

- Bundesstaaten, die das DBA nicht akzeptieren (keine abschließende Aufzählung): Kalifornien, Alabama, New Jersey, Connecticut, Pennsylvania, Arkansas
- Bundesstaaten ohne Einkommensteuer (keine abschließende Aufzählung): Alaska, Florida, Texas, Washington, Tennessee

Beantragung von US-Steuer Nummer (ITIN - Individual Taxpayer Identification Number)

Für die Abgabe von US-Steuerklärungen in den USA benötigen Dienstreisende eine persönliche US-Steuer Nummer. Sofern der Steuerpflichtige – z.B. aufgrund des fehlenden Arbeitsvisums – keine Berechtigung für eine US-Sozialversicherungsnummer (SSN) hat, ist eine „Individual Taxpayer Identification Number“ (ITIN) zu beantragen.

Für die Beantragung einer ITIN benötigt man das Formular W-7 (ITIN Antrag) und ein Dokument zur Identifizierung des Antragstellers (i.d.R. ein von der ausstellenden Behörde beglaubigter Reisepass).

WTS Handlungsempfehlung:

Zur Vermeidung von Strafen und negativen Konsequenzen bei zukünftigen Einreisen in die USA ist es angeraten allen steuerlichen Verpflichtungen regelkonform nachzukommen. Daher empfiehlt sich ein lückenloses Monitoring der Dienstreisen sowie die frühzeitige Identifizierung von Abgabeverpflichtungen und Einreichung der erforderlichen Erklärungen auf Bundes- und Bundesstaatenebene.

Gerne unterstützen wir Sie hier mit den WTS-Tools, wie z.B. dem digitalen Reisekalender.

Oktober 2021

#3.2021

WTS Tax

Service Line HR Taxes - Global Expatriate Services



Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Frank Dissen | T +49 69 1338456-52 | frank.dissen@wts.de

Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern
finden Sie hier: <https://wts.com/de-de/wts-in-deutschland/standorte>

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.